

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 2968
des Abgeordneten Peer Jürgens
Fraktion DIE LINKE
Drucksache 5/7476

Studentische Hilfskräfte

Wortlaut der Kleinen Anfrage

An den Hochschulen gibt es für die unterschiedlichsten Aufgaben studentische Beschäftigte, die auch entsprechend als Personalkategorie im Hochschulgesetz vorgesehen sind. Die „Richtlinie des Landes Brandenburg über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte“ vom 28.7.2008 gibt für diese Beschäftigten einige Vorgaben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Studierende sind derzeit als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte beschäftigt (bitte nach Hochschule und Fachbereich auflisten)?
2. Wie viele Studierenden sind derzeit über Drittmittel-Projekte als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte beschäftigt (bitte nach Hochschule und Fachbereich auflisten)?
3. Wie hoch ist die jeweilige Vergütung der Tätigkeit (bitte nach Hochschule und Fachbereich auflisten)?
4. Welche unterschiedlichen Formen der Tätigkeiten werden durch studentische Beschäftigte wahrgenommen?
5. Inwiefern werden bei den unterschiedlichen Tätigkeiten von studentischen Beschäftigten die Vorgaben des Hochschulgesetzes (Unterstützung von Hochschullehrer*innen, in begründeten Ausnahmefällen auch sonstigem wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal sowie Unterstützung von Studierenden) eingehalten?
6. Die oben genannte Richtlinie listet eine Höchst-Vergütung pro Stunde für entsprechende Qualifikationsstufen auf, die inzwischen aufgrund der Tarifergebnisse des TdL angepasst wurde. Mit welchen Begründungen vergüten die Hochschulen bzw. Fachbereiche unterhalb dieser möglichen Höchst-Vergütung? Welche Hochschulen bzw. Fachbereiche machen von der Möglichkeit Gebrauch, die Vergütung um bis zu 10% zu überschreiten?
7. Welche Hochschulen bzw. Fachbereiche haben eigene Richtlinien oder Vorgaben für die Arbeitsbedingungen von studentischen Beschäftigten?
8. Aus welchen Gründen sieht der Mustervertrag als Anlage der Richtlinie keine Regelung für eine Mindest-Vertragsdauer vor?
9. Aus welchen Gründen sieht der Mustervertrag als Anlage der Richtlinie keine Urlaubs-Regelung vor?

10. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass nach § 90 Landespersonalvertretungsgesetzes die Personalvertretung von studentischen Beschäftigten explizit ausgeschlossen ist? Inwiefern hält die Landesregierung diese Regelung noch für angemessen?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Sämtliche nachfolgenden statistischen Angaben sind im Rahmen einer gesonderten Abfrage bei den Hochschulen ermittelt worden, da sie unmittelbar in den Autonomiebereich der Hochschulen fallen und nicht nach dem Statistikgesetz erfasst werden. Es handelt sich um aktuelle Daten (ohne Stichtag) aus den hochschulspezifischen Personalstatistiken.

In den Antworten wurden folgende Abkürzungen verwandt:

UNIP - Universität Potsdam

BTUC - Brandenburgische Technische Universität Cottbus, bis 30.06.2013

BTUCS - Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg

EUV - Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

HFF - Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg

FHB - Fachhochschule Brandenburg

FHP - Fachhochschule Potsdam

HL - Hochschule Lausitz (FH), bis 30. 06.2013

HNEE - Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH)

THWi - Technische Hochschule Wildau (FH)

Frage 1: Wie viele Studierende sind derzeit als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte beschäftigt (bitte nach Hochschule und Fachbereich auflisten)?

Zu Frage 1: Die Anzahl der als wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte beschäftigten Studierenden geht aus den nachfolgenden aktuellen Angaben der Hochschulen hervor.

Hochschule	Fakultät/Fachbereich	Anzahl der als wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte beschäftigten Studierenden
UNIP	Juristische Fak.	82
	Philosophische Fak.	152
	Humanwissenschaftliche Fak.	307
	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fak.	153
	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fak.	327
	zentrale wiss. Einrichtungen	277
BTUCS	Fak. Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik	39
	Fak. Architektur und Bauingenieurwesen	35
	Fak. Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen	43
	Fak. Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik	24
	Fak. für Ingenieurwissenschaften und Informatik	74
	Fak. für Naturwissenschaften	28
	Fak. für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,	

Hochschule	Fakultät/Fachbereich	Anzahl der als wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte beschäftigten Studierenden
	Musikpädagogik Fak. für Bauen Kommunikation u. Marketing Akademisches Auslandsamt sonstige	29 12 25 5 20
EUV	Juristische Fak. Wirtschaftswissenschaftliche Fak. Kulturwissenschaftliche Fak.	51 56 78
HFF		0
FHB	FB Technik FB Informatik/Medien	2 1
FHP	FB Bauingenieurwesen FB Design FB Informationswissenschaften zentrale Einrichtungen	1 1 5 5
HNEE	FB Wald und Umwelt FB Landschaftsnutzung und Naturschutz	1 3
THWi	Fachbereich Ingenieurwesen / Wirtschaftsingenieurwesen Fachbereich Betriebswirtschaft / Wirtschaftsinformatik Fachbereich Wirtschaft, Verwaltung und Recht Sonstige Bereiche	51 14 19 32

Frage 2: Wie viele Studierenden sind derzeit über Drittmittel-Projekte als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte beschäftigt (bitte nach Hochschule und Fachbereich auflisten)?

Zu Frage 2: Die Anzahl der der über Drittmittel-Projekte als wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte beschäftigten Studierenden geht aus den nachfolgenden aktuellen Angaben der Hochschulen hervor.

Hochschule	Fakultät/Fachbereich	Anzahl der als wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte beschäftigten Studierenden
UNIP	Juristische Fak. Philosophische Fak. Humanwissenschaftliche Fak. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fak. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fak. zentrale wiss. Einrichtungen	2 39 182 40 115 148
BTUCS	Fak. Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik Fak. Architektur und Bauingenieurwesen Fak. Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen Fak. Umweltwissenschaften und Verfahrenstech-	15 21 29

Hochschule	Fakultät/Fachbereich	Anzahl der als wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte beschäftigten Studierenden
	nik	22
	Fak. für Ingenieurwissenschaften und Informatik	71
	Fak. für Naturwissenschaften	27
	Fak. für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Musikpädagogik	27
	Fak. für Bauen	7
	Kommunikation u. Marketing	25
	Akademisches Auslandsamt	5
	sonstige	12
EUV	Juristische Fak.	1
	Wirtschaftswissenschaftliche Fak.	15
	Kulturwissenschaftliche Fak.	11
HFF		0
FHB	FB Technik	2
	FB Informatik/Medien	1
FHP	FB Bauingenieurwesen	1
	FB Design	1
	FB Informationswissenschaften	3
	zentrale Einrichtungen	4
HNEE	FB Landschaftsnutzung und Naturschutz	2
THWi	Fachbereich Ingenieurwesen / Wirtschaftsingenieurwesen	37
	Fachbereich Wirtschaft, Verwaltung und Recht	9
	Sonstige Bereiche	5

Frage 3: Wie hoch ist die jeweilige Vergütung der Tätigkeit (bitte nach Hochschule und Fachbereich auflisten)?

Zu Frage 3: Die Hochschulen differenzieren bei den Vergütungssätzen nach den Abschlüssen der Beschäftigten zwischen

a) wissenschaftlichen Hilfskräften mit abgeschlossener Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O oder mit Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist und

b) wissenschaftlichen Hilfskräften mit Fachhochschulabschluss oder mit Bachelor-Abschluss oder mit Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist. Die derzeitigen Vergütungen gehen aus nachstehender Übersicht hervor.

Hochschule	Fakultät/Fachbereich	Vergütung der Hilfskräfte
UNIP	Alle Fakultäten und sonstige Einrichtungen	nur a) 13,94 €
BTUCS	Alle Fakultäten (frühere BTUC)	a) 13,11 € b) 9,65 €
	sonstige Einrichtungen	a) 13,92 € b) 9,65 €
	Alle Fakultäten und sonstigen Einrichtungen (frühere HL)	a) 9,79 € b) 9,21 €
EUV	Alle Fakultäten	a) 13,92 €

Hochschule	Fakultät/Fachbereich	Vergütung der Hilfskräfte
		b) 10,24 €
HFF		entfällt (siehe Frage 1 und 2)
FHB	FB Technik und FB Informatik/Medien	nur b) 8,50 €
FHP	Alle Fachbereiche und sonstigen Einrichtungen	nur b) 9,65 €
HNEE	Alle Fachbereiche und sonstigen Einrichtungen	nur b) 8,65 €
THWi	Alle Fachbereiche und sonstigen Einrichtungen	a) 10,00 € b) 8,00 €

Frage 4: Welche unterschiedlichen Formen der Tätigkeiten werden durch studentische Beschäftigte wahrgenommen?

Zu Frage 4: Nach Angaben der Hochschulen werden folgende Tätigkeiten durch studentische Beschäftigte wahrgenommen:

UNIP

- wissenschafts-unterstützende Tätigkeit in Lehre und Forschung,
- unterstützende Mitarbeit in Forschungsprojekten,
- Literaturrecherche,
- Tutorien,
- Unterstützung von Praktika

BTUCS

Die wissenschaftlichen Hilfskräfte werden zur Unterstützung der Hochschullehrerinnen und -lehrer bei deren dienstlichen Aufgaben und zur Unterstützung der Studierenden im Rahmen des Studiums eingesetzt.

- Tutorentätigkeit
- Betreuung von Praktika
- Korrektur von Übungsaufgaben
- Unterstützung der Lehrveranstaltungen
- Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung von Übungen
- Betreuung von Übungsgruppen
- Gestaltung und Betreuung der Homepage

EUV

Die Hilfskräfte werden entsprechend ihrem Ausbildungsstand (SHK ohne Abschluss, WHK mit BA, WHK mit MA) an den Lehrstühlen der drei Fakultäten sowie an den Zentralen Einrichtungen (z. B. Zentrum für Strategie und Entwicklung (ZSE), Sprachenzentrum, Collegium Polonicum) überwiegend mit unterstützenden wissenschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt.

FHB

Bei den genannten wissenschaftlichen Hilfskräften werden nachfolgende Tätigkeiten unterschieden.

- Inbetriebnahme des Prüfstandes für solarthermische Kollektoren, einschließlich Entwicklung der Messtechnik und Erarbeitung von Prüfverfahren und Laborversuchen
- Konzeption, Durchführung und Evaluation von Tutorien; Konzeption und Erarbeitung von Online-Materialien; Unterstützung von Übungen

HNEE

- Tutorien, Unterstützung in der Lehre (Betreuung von Sammlungen und Kartenarchiv, Erstellung von Lehr- und Anschauungsmaterial)
- Mitarbeit in Drittmittelprojekten (Datensammlung und -erfassung, Betreuung von Versuchen und Versuchsfeldern, Literaturrecherchen)
- Mitarbeit in Projekten wie „Studium lohnt“, „Familienfreundliche Hochschule“, „Präsenzstelle“
- Öffentlichkeitsarbeit (Vorbereitung und Durchführung des Tages der offenen Tür, Mitarbeit an der Hochschulzeitung, Präsentation der Hochschule auf Messen und Veranstaltungen)
- Absicherung der Öffnungszeiten in der Hochschulbibliothek

FHP

Im Rahmen der sogenannten studiennahen Tätigkeiten sind Studentische Hilfskräfte (SHK) und Wissenschaftliche Hilfskräfte (WHK) mit verschiedenen Tätigkeiten im Bereich der Unterstützung des Lehrbetriebs tätig, z. B. durch Unterstützung bei der Durchführung von Tutorien, Werkstätten, Veranstaltungsvor- und Nachbereitung, Pflege von Datenbanken und Plattformen, Recherchearbeiten, Unterstützung bei der Erstellung von Lehrmaterial.

THWi

Bei den studentischen Hilfskräften fallen insbesondere folgende unterstützende wissenschaftliche Dienstleistungen in den Tätigkeitsbereich:

- Mithilfe bei der organisatorischen und technischen Vorbereitung und Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebs,
- Mithilfe bei der Sammlung und Dokumentation von Forschungsergebnissen,
- Mithilfe bei der Wartung und Ausgabe von Geräten,
- Mithilfe bei der Erstellung und Beschaffung von Bibliographien und Literaturlisten,
- Mithilfe bei statistischen und Rechenarbeiten und der Anfertigung von Tabellen und Schaubildern,
- Tutorentätigkeit unter Betreuung von Hochschullehrerinnen und -lehrern, denen die fachliche Anleitung und Verantwortung obliegt.

Neben den o.g. Tätigkeitsbereichen werden wissenschaftlichen Hilfskräften insbesondere folgende wissenschaftliche Dienstleistungen übertragen:

- Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Bedienungsanleitungen für komplizierte wissenschaftliche Geräte,
- Erstellen von Bibliographien und Literaturlisten,
- Katalogisierung von Neuanschaffungen,
- Unterstützung bei der Studienberatung,
- Leitung eines Tutoriums.

Frage 5: Inwiefern werden bei den unterschiedlichen Tätigkeiten von studentischen Beschäftigten die Vorgaben des Hochschulgesetzes (Unterstützung von Hochschullehrer*innen, in begründeten Ausnahmefällen auch sonstigem wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal sowie Unterstützung von Studierenden) eingehalten?

Zu Frage 5: Soweit eine Einschätzung anhand der eingereichten Unterlagen zur Beantwortung der Kleinen Anfrage möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Vorgaben des Brandenburgischen Hochschulgesetzes an allen Hochschulen eingehalten werden.

Frage 6: Die oben genannte Richtlinie listet eine Höchst-Vergütung pro Stunde für entsprechende Qualifikationsstufen auf, die inzwischen aufgrund der Tarifergebnisse

des TdL angepasst wurde. Mit welchen Begründungen vergüten die Hochschulen bzw. Fachbereiche unterhalb dieser möglichen Höchst-Vergütung? Welche Hochschulen bzw. Fachbereiche machen von der Möglichkeit Gebrauch, die Vergütung um bis zu 10% zu überschreiten?

Zu Frage 6: Nach vorliegenden Angaben vergüten lediglich die UNIP und die EUV die Leistungen der Hilfskräfte mit den aktualisierten Höchstsätzen gemäß der Richtlinie. Keine Hochschule nutzt die Möglichkeit der Überschreitung der fixierten Höchstgrenzen um bis zu 10 %. Alle anderen Hochschulen haben mitgeteilt, dass sie auf Grund der finanziellen Situation Vergütungen unterhalb der Höchstgrenzen zahlen, was rechtlich zulässig ist, da die in der Richtlinie fixierten Vergütungssätze lediglich Höchstsätze sind. Mindestvergütungen werden in der Richtlinie nicht fixiert.

Frage 7: Welche Hochschulen bzw. Fachbereiche haben eigene Richtlinien oder Vorgaben für die Arbeitsbedingungen von studentischen Beschäftigten?

Zu Frage 7: Bislang gibt es an keiner Hochschule eigene Richtlinien.

Frage 8: Aus welchen Gründen sieht der Mustervertrag als Anlage der Richtlinie keine Regelung für eine Mindest-Vertragsdauer vor?

Zu Frage 8: Unter den Beschäftigten der Hochschulen stellen die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte insofern eine spezielle Gruppe dar, als deren Beschäftigung als nebenberufliche Tätigkeit ausgestaltet ist. So sind sie stets in Teilzeit beschäftigt, d.h. mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines hauptberuflich Beschäftigten. Die Beschäftigung dient auch der eigenen Aus- und Weiterbildung. Bei den studentischen Hilfskräften steht das gleichzeitig wahrzunehmende Studium im Vordergrund. Diese Besonderheit der Beschäftigung und die Situation wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte macht es in der Regel erforderlich, dass sich die Dauer der Beschäftigung an den individuellen Umständen eines jeden Einzelfalls bemisst. Im Interesse der Hilfskräfte kann es notwendig sein, die Dauer der Beschäftigung von dem Bestand und der Fortdauer ihres Studiums, ihrer Prüfungs- oder Promotionssituation sowie anderweitigen Beschäftigungen abhängig zu machen. Für die Hochschulen kann sich ein entsprechendes Bedürfnis beispielsweise bei einer Projektmitarbeit ergeben, deren Dauer im Vorhinein nicht bekannt ist oder wenn die Dauer aus anderen Gründen eine spezifische Anpassung erforderlich macht. Es soll daher möglich sein, auf die Umstände des Einzelfalls bei der Festlegung der Befristungsdauer einzugehen.

Frage 9: Aus welchen Gründen sieht der Mustervertrag als Anlage der Richtlinie keine Urlaubs-Regelung vor?

Zu Frage 9: Die Richtlinien und der Musterarbeitsvertrag regeln, dass für die übrigen, dort nicht geregelten Arbeitsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften gelten. Das gilt auch für den Urlaubsanspruch, sodass eine gesonderte Regelung nicht getroffen werden muss. Maßgeblich ist das Bundesurlaubsgesetz.

Frage 10: Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass nach § 90 Landespersonalvertretungsgesetz die Personalvertretung von studentischen Beschäftigten explizit ausgeschlossen ist? Inwiefern hält die Landesregierung diese Regelung noch für angemessen?

Zu Frage 10: Die Beschäftigung der studentischen Hilfskräfte soll nach dem brandenburgischen Hochschulrecht ausdrücklich zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen. Studentische Hilfskräfte sind nicht in erster Linie Beschäftigte im Sinne des Personalvertretungsrechts, sondern vielmehr Studierende der Hochschule. Es ist daher sachgerecht, dass das Landespersonalvertretungsgesetz auf sie keine Anwendung findet. Als Mitglieder der Hochschule sind die Studierenden im Rahmen der Selbstverwaltung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien vertreten und können dort ihre Rechte wahrnehmen. Soweit es um die Arbeitsbedingungen der studentischen Hilfskräfte geht, wären die Personalräte hierfür ohnehin nicht zuständig. Die Zuständigkeit für die Richtlinien über die Arbeitsbedingungen wie auch der Musterverträge liegt beim Tarifreferat des brandenburgischen Innenministeriums. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 8 verwiesen.